

Einkaufsbedingungen Sonneveld Group B.V.

1. Einleitung

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages, bei dem die Sonneveld Group B.V. als Käufer/Auftraggeber auftritt. Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, finden die vorliegenden Einkaufsbedingungen auf unsere Lieferaufträge Anwendung und werden die von dem Lieferanten verwendeten allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich abgelehnt. Die Sonneveld Group B.V. wird im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet.

2. Preis

2.1

Die im Auftrag des Auftraggebers angegebenen Preise sind fix und verbindlich, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

2.2

Änderungen, Zusatzkosten oder Abgaben sind ohne das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers nicht gestattet.

3. Zustandekommen

3.1

Liefieraufträge und damit zusammenhängende Absprachen sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber diese schriftlich festgelegt hat.

3.2

Der Lieferant muss den Auftrag innerhalb von 4 Tagen schriftlich bestätigen.

4. Lieferung und Eigentum

4.1

Wenn nicht anders vereinbart und auf dem Vorblatt der Bestellung angegeben, erfolgt die Lieferung der Sachen: „Franko inklusive Gebühren, exklusive MwSt. (... vereinbarter Lieferort)“ gemäß den Incoterms 2000 und erfolgen Verpacken und Laden auf eine solche Art und Weise, dass die Lieferung zu dem/den in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt/en möglich ist.

4.2

Lieferungen an unsere Niederlassungen werden nur an die Auslieferungsadressen und zu dem/den Zeitpunkt/en akzeptiert, die auf unseren Bestellungen angegeben sind. Abweichungen in Bezug auf die oben genannten Auslieferungsadressen und den/die Zeitpunkte/ sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers möglich.

4.3

Innerhalb der Lebensmittelbranche werden hohe Anforderungen an Hygiene, (Lebensmittel-)Sicherheit und Qualität gestellt. In diesem Rahmen stellt der Auftraggeber hohe Anforderungen an unsere Zulieferer. Bei Auslieferung von Massengütern müssen sich die Fahrer an die von dem Auftraggeber erteilte Arbeitsanweisung in Bezug auf deren Ausladung halten. Um zu verhindern, dass unerwünschte oder unsichere Situationen entstehen, verlangt der Auftraggeber von dem Lieferanten, dass dieser Fahrer einsetzt, die mindestens eine der folgenden Sprache beherrschen: Niederländisch, Englisch oder Deutsch.

4.4

Mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferzeiten gelten als endgültige Fristen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der betreffenden Frist liefert oder wenn der Lieferant nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem er zur Lieferung aufgefordert worden ist, liefert, befindet sich der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer näheren Inverzugsetzung bedarf. Der Auftraggeber darf in diesem Fall nach eigener Wahl einseitig den Auftrag annullieren, den Austausch der verspäteten Sachen und/oder Dienstleistungen verlangen und/oder Erstattung der Schäden fordern, die daraus resultieren, dass der Lieferant in Verzug bleibt, dies alles ohne dass der Lieferant Anspruch auf irgendeinen Schadensersatz hat.

4.5

Eine Lieferung kann nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers zu einem früheren als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen. Eine frühere Lieferung führt nicht zu Änderungen des vereinbarten Zahlungszeitpunktes.

4.6

Das Lieferdatum kann mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn die Verzögerung auf höherer Gewalt beruht. Wenn eine solche Bitte um Zustimmung nach Ablauf der Lieferfrist empfangen wird, ist der Auftraggeber unvermindert berechtigt, die Erstattung der aus der Verzögerung resultierenden Schäden zu fordern.

4.7

Wenn nicht in Bedingungen bezüglich der Lieferung anders angegeben, mit Ausnahme derjenigen in „Franko inklusive Gebühren, exklusive MwSt. (... vereinbarter Lieferort)“ gemäß den Incoterms 2000, geht das Eigentum und die Verlustgefahr von dem Lieferanten auf den Auftraggeber im Zeitpunkt der Lieferung, wie auf dem Vorblatt der Bestellung angegeben, über. Alle Sachen, die von dem Auftraggeber zur Ausführung dieser Bestellung zur Verfügung gestellt oder von dem Auftraggeber bezahlt und gemäß dieser Bestellung produziert werden, gelten als Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant haftet für alle Verluste oder Schäden, die am Eigentum des Auftraggebers entstehen, solange der Lieferant dieses verwahrt, und der Lieferant gibt dieses Eigentum nach Gebrauch oder auf erste Anforderung des Auftraggebers in gutem Zustand an den Auftraggeber zurück.

5. Qualität und Garantie

5.1

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen mit der Beschreibung und den Spezifikationen übereinstimmen, die der Auftraggeber dem Lieferanten übermittelt hat (oder wenn der Auftraggeber keine Spezifikationen übermittelt hat: mit den Spezifikationen des Lieferanten übereinstimmen), die Sachen neu und unbenutzt sind (wenn nicht anders angegeben), von guter Qualität sind und sich in gutem Zustand befinden, frei von Mängeln sind und sich für den Zweck, zu dem sie bestimmt sind, eignen.

5.2

Ferner müssen die Sachen gemäß nationalen und/oder internationalen Regeln zertifiziert sein und Anforderungen in Bezug auf Garantie und/oder Lebensdauer sowie die Vorschriften im Bereich der Lebensmittelsicherheit und Sicherheitsbedingungen, die man von diesen erwarten darf oder gesetzlich festgelegt sind, erfüllen.

5.3

Auf erste Anforderung des Auftraggebers wird der Lieferant dem Auftraggeber kostenlos ein Eignungszertifikat oder Zusammensetzungszertifikat übermitteln, um zu belegen, dass die gelieferten Sachen und erbrachten Dienstleistungen die Vorgaben aus der Bestellung erfüllen.

5.4

Der Lieferant muss den Auftraggeber über etwaige Sachen mit einer begrenzten Haltbarkeit oder einem Verfallsdatum informieren (m.a.W.: mitteilen, ob die Sache nach Ablauf von Zeit einem Verlust in Bezug auf Qualität, Sicherheit oder die zu erwartende Leistung unterliegt) oder darüber informieren, ob die Sachen unter speziellen Bedingungen verwahrt werden müssen.

5.5

Der Lieferant wird den Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich über etwaige Veränderungen in Bezug auf Rohstoffe, Herstellungsprozesse, Produktionsort oder Testmethoden informieren, um in gegenseitiger Absprache bestimmen zu können, welche etwaigen Auswirkungen auf den Prozess oder die Leistungen des Produkts des Auftraggebers es geben wird.

5.6

Der Auftraggeber verlangt, dass der Lieferant die Qualität des Herstellungsprozesses gemäß HACCP, BRC, IFS oder gleichwertigen Programmen zertifizieren lässt.

5.7

Gemäß diesem Vertrag gelieferte Sachen und erbrachte Dienstleistungen unterliegen der Inspektion und Billigung durch den Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Sachen am Bestimmungsort oder nach Abschluss der Dienstleistungen.

5.8

Wenn die Spezifikationen des Auftraggebers oder die Beschreibung des Lieferanten nicht präzise erfüllt werden, können Sachen und Dienstleistungen abgelehnt und an Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, ausschließlich nach eigener Wahl entweder den Auftrag zu annullieren (wobei der Lieferant verpflichtet ist, alle bereits von dem Auftraggeber in Bezug auf den annullierten Auftrag geleisteten Zahlungen zurückzuzahlen) und vollumfänglichen Schadensersatz zu fordern oder aber im Falle einer zurechenbaren Pflichtverletzung oder in dem Fall, dass die Sachen oder Dienstleistungen irgendeine garantierte Qualität nicht erfüllen, vollumfängliche Erstattung etwaiger Schäden zu fordern, soweit dies gemäß dem einschlägigen Recht zulässig ist, oder Erfüllung zu verlangen.

5.9

In dringenden Fällen und in dem Fall, dass der Lieferant darüber rechtzeitig informiert wird (wenn vernünftigerweise möglich, bevor dieser Maßnahmen ergreift), ist der Auftraggeber berechtigt, beschädigte Teile auf Kosten des Lieferanten auszutauschen oder zu reparieren und andere schadensbegrenzende oder schadensbehebende Maßnahmen zu treffen.

6. Verpackung und Kennzeichnung

6.1

Der Lieferant sorgt für eine hinreichende Sicherung und Verpackung der Sachen, um zu garantieren, dass diese in akzeptablem Zustand empfangen werden. Alle Verpackungen müssen mit den Auftrags- und Abrufnummern des Auftraggebers, den Qualitätskontrolldaten des Lieferanten, dem Datum der letzten Verwendung, dem Brutto-, Tara- und Nettogewicht und/oder der Menge und etwaigen anderen von dem Auftraggeber gewünschten Informationen oder Kennzeichnungen versehen sein.

6.2

Der Lieferant muss die Sachen mindestens nach den lokalen und internationalen Regeln kennzeichnen, darin inbegriffen, aber nicht beschränkt auf die Kennzeichnung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen oder die Angabe, dass die CE-Regeln erfüllt sind.

6.3

Der Lieferant wird dem Auftraggeber keine Verpackungs- oder damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Alle Verpackungsmaterialien gelten als zum einmaligen Gebrauch bestimmt, es sei denn, der Lieferant gibt deutlich schriftlich etwas anderes an. Der Lieferant wird auf eigene Kosten für die erforderliche Unterstützung sorgen, so dass der Auftraggeber die nationalen und internationalen Regeln in Bezug auf Rückgabe, Verarbeitung und/oder Wiederverwendung von Verpackungsabfall erfüllen kann.

7. Inspektion vor Lieferung

7.1

Der Auftraggeber ist berechtigt, vor Versendung die bestellten Sachen zu inspizieren (inspizieren zu lassen) oder eine Kontrolle der Administration des Lieferanten durchzuführen (durchführen zu lassen), um zu überprüfen, ob die Vorgaben erfüllt werden. Weder befreit eine solche Inspektion den Lieferanten von seiner Verantwortung oder Haftung, noch darf eine solche Inspektion als Annahme der Sachen aufgefasst werden.

7.2

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Anfrage den Herstellungsprozess in der Fabrik des Lieferanten oder eines Auftragnehmers oder anderer Hilfspersonen, die für den Lieferanten arbeiten, zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen). Wenn der Auftraggeber gute Gründe hat zu befürchten, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist der Lieferant bei der ersten Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, sofort eine hinreichende Sicherheit in der von dem Auftraggeber gewünschten Form zu leisten, und zwar auch dann, wenn sich der Lieferant bereit erklärt, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

8. Dokumentation

8.1

Der Lieferant muss der Kreditorenabteilung des Auftraggebers eine Originalrechnung zur Verfügung stellen. Um von dem Auftraggeber akzeptiert zu werden, muss die Rechnung des Lieferanten in jedem Fall die folgenden Informationen umfassen:

- Bestell- und/oder Abrufnummer des Auftraggebers
- Gesamter in Rechnung gestellter Betrag
- MwSt. (falls einschlägig), gesondert ausgewiesen
- Name des Ansprechpartners des Auftraggebers, der die Bestellung erteilt hat
- Accounting-, Gewichts- und Ladungserklärung, der die Bestellung erteilt hat
- Zollfreigabe (falls einschlägig)
- Tarife, Verbrauchssteuern und andere lokale Steuern, gesondert ausgewiesen
- MwSt.-Registrierungsnummern sowohl des Auftraggebers als auch des Lieferanten
- Artikelnummer des Auftraggebers und deutliche Artikelbeschreibung
- Intrastat(UNHS)-Code für jeden Artikel
- Stückpreis von jedem Artikel
- Teile- und/oder Identifikationsnummern des Auftraggebers
- Verschiffs- oder Transportnummer (B/L, CMR oder gleichwertig)

8.2

Von dem Lieferanten gelieferte Sachen müssen immer mit den richtigen Gebrauchs- und Wartungshandbüchern und, falls einschlägig, mit Sicherheitsinformationsblättern versehen sein. Wenn der Auftraggeber dies verlangt, müssen Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die Sachen die Vorgaben erfüllen, ein Zertifikat über die Zusammensetzung, Qualitätsinformationen und die einschlägigen und richtigen Gebrauchs- und/oder andere technische Informationen zum Zeitpunkt der Auslieferung oder an einem von dem Auftraggeber angegebenen Datum ausgehändigt werden, wobei der Inhalt die von dem Auftraggeber angegebenen Anforderungen oder in dem Fall, dass der Auftraggeber keine spezifischen Anforderungen angegeben hat, mindestens die Anforderungen aus lokalen und internationalen Regeln erfüllen muss.

8.3

Werden die Anforderungen an Dokumente nicht erfüllt oder werden die Vereinbarungen in Bezug auf Menge, Preis und Bedingungen hinsichtlich der Lieferung oder andere Bedingungen aus der Bestellung des Auftraggebers oder aus zugehörigen Anlagen nicht erfüllt, kann dies nach Gutdünken des Auftraggebers und nach Ankündigung seiner Absicht durch den Auftragnehmer gegenüber dem Lieferanten zu einer Verweigerung der Annahme der Lieferung der Bestellung und zu einer Rücksendung der Sachen auf Kosten des Lieferanten bei Anspruch auf vollumfänglichen Schadensersatz oder zu einer Verweigerung und Rücksendung der Rechnung zum Zwecke der erforderlichen Korrektur durch den Lieferanten oder dazu führen, dass die Bezahlung an den Lieferanten nur für den Teil der Bestellung erfolgt, der nach Auffassung des Auftraggebers hierfür in Betracht kommt.

9. Bezahlung

9.1

Wenn nicht anders durch den Auftraggeber festgelegt und in der Bestellung angegeben, erfolgt die Bezahlung der gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen nach rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung durch den Lieferanten innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Auftraggeber eine korrekte Rechnung und untermauernde Informationen, wie in dieser Bestellung und zugehörigen Anlagen angegeben (siehe auch Artikel 8), empfangen hat.

9.2

Die Bezahlung von Rechnungen darf nicht als eine eindeutige Anerkennung der Tauglichkeit der gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen aufgefasst werden. Die Sonneveld Group B.V. behält sich das Recht vor, Mängel, die erst nach Bezahlung der Rechnung entdeckt werden, zu beanstanden und etwaige weitere Zahlungen auszusetzen bzw. erlittene Schäden sofort und ohne jegliche Inverzugsetzung zu verrechnen.

9.3

Die Sonneveld Group B.V. behält sich das Recht vor, Forderungen gegen den Lieferanten unabhängig von dem Forderungsgrund und abhängig davon, ob fällig oder befristet oder bedingt, mit all demjenigen zu verrechnen, das die Sonneveld Group B.V. dem Lieferanten möglicherweise schuldet. Der Lieferant darf nur dasjenige, das er aus dem betreffenden Vertrag der Sonneveld Group B.V. schuldet, mit den Forderungen verrechnen, die er gegen die Sonneveld Group B.V. aus demselben Vertrag besitzt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Lieferungen aufgrund einer Forderung auszusetzen, die er aus einem anderen mit der Sonneveld Group B.V. geschlossenen Vertrag besitzt.

10. Patente und Verteidigung

10.1

Der Lieferant verteidigt den Auftraggeber vollständig gegen Ansprüche Dritter in Verbindung mit jeglicher Verletzung oder behaupteter Verletzung von Patenten, Markenrechten oder anderen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten anlässlich des Gebrauchs oder des Verkaufs der von dem Lieferanten gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen. Der Lieferant wird den Auftraggeber schadlos halten in Bezug auf alle Kosten, die der Auftraggeber aufwendet, und Schäden, die der Auftraggeber erleidet, sofern diese Kosten und Schäden infolge dieser Verletzung entstanden sind oder für die der Auftraggeber infolge solcher Ansprüche haftbar gemacht wird.

10.2

Der Lieferant verteidigt den Auftraggeber und sorgt für eine Schadloshaltung des Auftraggebers in Bezug auf etwaige Forderungen, Lasten oder Haftung, die aus der Erfüllung von Pflichten gemäß diesem Vertrag durch den Lieferanten resultieren.

10.3

Der Lieferant wird die Patente, Urheberrechte, Marken- und Musterrechte des Auftraggebers respektieren, schützen und beachten.

11. Staatliche Vorschriften

Der Lieferant garantiert, dass alle einschlägigen Gesetze, Regeln und Verordnungen und anderen staatlichen Vorschriften in Bezug auf Produktion, Verkauf und Lieferung der hier genannten Sachen oder Dienstleistungen erfüllt worden sind. Die Nichterfüllung dieser Vorschriften berechtigt den Auftraggeber zur Annullierung der Bestellung.

12. Übertragbarkeit

12.1

Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag resultieren, kann der Lieferant nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die der Auftraggeber dem Lieferanten nicht unangemessenerweise verweigern wird, übertragen.

12.2

Der Lieferant muss die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen, bevor der Lieferant an der Produktion der bestellten Sachen oder an der Erbringung der bestellten Dienstleistungen Dritte beteiligt.

12.3

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Lieferanten die Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag resultieren, an einen Dritten zu übertragen.

13. Kündigung und Auflösung

13.1

Der Auftraggeber ist neben einem Anspruch auf Schadensersatz berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums, bevor die erbetene Lieferung stattfindet, für erforderlich erachtet oder wenn der Lieferant die Anforderungen und Bedingungen bezüglich der spezifizierten Sachen oder Dienstleistungen oder zugehöriger Unterlagen nicht erfüllt oder wenn der Lieferant nicht alle gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und Garantien, die aus diesem Vertrag resultieren, erfüllt, dies alles ohne jeglichen Schadensersatzanspruch zu Lasten des Auftraggebers.

13.2

Wenn der Lieferant für insolvent erklärt wird, ihm gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn er sein Unternehmen liquidiert, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag vollständig oder teilweise ohne jegliche Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, dies lässt das Recht des Auftraggebers, vollumfänglichen Schadensersatz zu fordern, unberührt.

13.3

Wenn nicht beide Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, bildet ein Vorfall, der in Verbindung steht mit der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder der sich gerade nicht ereignet, keinen Grund dar, um diesen Vertrag als beendet zu betrachten, und berechtigt diese Parteien nicht zur Änderung oder Beendigung dieses Vertrages.

13.4

Wenn nicht die Parteien in irgendeiner Vereinbarung etwas anderes vereinbart haben, führt jede Handlung behördlicherseits, die die Umwandlung in EUR verlangt, von Rechts wegen zu einer automatischen Neuberechnung aller in diesem Vertrag spezifizierten in lokaler Währung ausgedrückten Beträge zu EUR gemäß den obligatorischen Umwandlungsregeln zum offiziellen am Rechnungsdatum geltenden Standardkurs, gerundet auf 2 Nachkommastellen gemäß der üblichen Rechenweise.

14. Höhere Gewalt

14.1

Bei nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgter Erfüllung von aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten haften weder der Auftraggeber noch der Lieferant, noch befinden sie sich in Verzug, wenn die Ursache der Pflichtverletzung vernünftigerweise außerhalb des Machtbereichs der Partei liegt. Die in Verzug bleibende Partei wird die Gegenpartei so schnell wie möglich über den Umfang und die erwartete Dauer der Probleme informieren.

14.2

Wenn sich eine der Parteien nach sofortiger schriftlicher Mitteilung an die Gegenpartei auf höhere Gewalt beruft, ist die Gegenpartei berechtigt, den Auftrag vollständig oder teilweise zu annullieren oder die Erfüllung ihrer Pflichten auszusetzen.

14.3

Wenn die Berufung des Lieferanten auf höhere Gewalt die Erfüllung seiner Lieferpflichten nur teilweise berührt, wird der Lieferant einen verhältnismäßigen Teil der bestellten Sachen oder Dienstleistungen liefern oder erbringen.

15. Vertrauliche Informationen

15.1

Alle Informationen und Informationsträger in dieser Bestellung oder in verwandten Dokumenten und Sachen, die der Auftraggeber geliefert hat, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden von dem Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben.

15.2

Der Lieferant darf die Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zur Entwicklung oder Beantragung irgendeines Patents verwenden.

15.3

Der Lieferant darf ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder den Namen des Betriebs des Auftraggebers noch den oder die Produktnamen zu Werbezwecken oder für Referenzen verwenden.

15.4

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Mitarbeiter und Dritten, denen die Informationen notwendigerweise zur Kenntnis gelangen, diese Pflichten erfüllen.

16. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

16.1

Der Lieferant erfüllt auf eigene Kosten alle einschlägigen gesetzlichen Verordnungen, Regeln, Richtlinien und sonstigen staatlichen Vorschriften in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, auf dem Gelände des Auftraggebers zudem alle Regeln, Richtlinien und Regelungen des Auftraggebers in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt. Die Nichterfüllung des Obenstehenden berechtigt den Auftraggeber, die Bestellung nach eigenem Gutdünken nach Kenntnisgabe dieser Absicht an den Lieferanten zu annullieren.

16.2

Der Auftraggeber verlangt von dem Lieferanten, solche Grundsätze in Bezug auf das richtige Management von Sicherheit, Gesundheit und Umwelt anzuwenden, einen effektiven Product Stewardship Prozess auf an den Auftraggeber gelieferte Sachen und erbrachte Dienstleistungen anzuwenden und eine Zertifizierung gemäß ISO 14000 und EMAS/Eco-audit Verordnungen der Europäischen Union zu beantragen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1

Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten findet mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf niederländisches Recht Anwendung.

17.2

Rechtsstreitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, werden in erster Instanz ausschließlich am Bezirksgericht in Dordrecht anhängig gemacht, es sei denn, der Auftraggeber als klagende oder beantragende Partei wählt als Gerichtsstand das zuständige Gericht am Wohnort oder Sitz des Lieferanten.

18. Gültigkeit

Diese Einkaufsbedingungen ersetzen frühere Einkaufsbedingungen und finden Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 2010 von dem Auftraggeber geschlossenen Einkaufsverträge.